

Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Etbach,
am 28.11.2016 in Etbach, Bürgerhaus

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 19.55 Uhr

Anwesend:

stimmberechtigt:

Ortsbürgermeister Ulf Langenbach
1. Beigeordneter Steffen Marenbach
Beigeordnete Christa Gerhards
Dieter Barth
Thomas Barth
Ulrich Eschmann (ab 17:03 Uhr)
Matthias Fieberg
Carsten Furthner
Bernd Gerhards
Wolfgang Heinrich
Michael Hermes
Andrea Marenbach
Frank Pattberg
Julian Schröder
Marion Wentaschek
Peter Schmidt

nicht stimmberechtigt: Frank Schüler (Verwaltung), sechs Zuhörer

Nicht anwesend:

entschuldigt fehlte Mario Fieberg

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 18.11.2016 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

-öffentlich-

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Verabschiedung des Sitzungsprotokolls der letzten Ratssitzung
3. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
4. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der IPS Industriepark Etzbach GmbH
5. Friedhofsangelegenheiten, Anlegung eines Wiesen-Urnenfeldes auf dem Friedhof Etzbach
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung in der Ortsgemeinde Etzbach
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Etzbach
8. Änderung im Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2017; Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs.22 UStG 2016
9. Bürgerhaus Etzbach
10. Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

-nicht öffentlich-

12. Steuerangelegenheiten
13. Anfragen

Nach Verlesen der Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben, bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Die Verhandlungen TOP 1-11 fanden in öffentlicher Sitzung statt, ab TOP 12 nichtöffentlich.

ÖFFENTLICHER TEIL

Top 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Ulf Langenbach eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, IPS Geschäftsführer Gerd Peters und 6 Zuhörer.

Die Tagesordnung wird festgestellt, Änderungen ergeben sich keine.

Der Rat erteilt gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Zustimmung zu Top 4 den IPS Geschäftsführer Herrn Edgar Peters zu hören.

Top 2 Verabschiedung des Sitzungsprotokolls der Ratssitzung vom 26.09.2016

Zum Protokoll werden keine Einwände oder Änderungswünsche genannt.

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl 16+1

Anwesend 14+1

Stimmberechtigt 15

Ja-Stimmen 15

Top 3 Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Ortsbürgermeister Ulf Langenbach informiert über Folgendes:

- OB Langenbach hat sich mit dem Landwirt wegen den Obstbäumen unterhalten und vereinbart, dass im Winter die Bäume mit Pfählen gesichert werden.
- Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung ist die Gemeinde für den Rückschnitt der Obstbäume zuständig. Es soll ein Obstbaumrückschnittkurs vor Ort angeboten werden. Kosten betragen ca. 15,00 € Kursgebühr zuzgl. 5,00 € für ein Mittagessen.

Ulrich Eschmann betritt den Sitzungsraum

- Das durch einen Brand beschädigte Haus in der Bahnhofstraße ist verkauft und soll in Kürze renoviert werden.
- Der Eigentümer des ungepflegten Eckgrundstück Bahnhof-/Wiesenstraße will sich künftig besser um sein Grundstück kümmern.
- Bezüglich der Ruhestörungen ist eine weitere Veröffentlichung der erlaubten Betriebszeiten im Mitteilungsblatt erfolgt.
- Der sogenannte Schulweg ist stark beschädigt. Der mögliche Ausbauabschnitt beträgt ca. 300 m Länge und eine Breite von 2,5 bis 3 m. Nach einer überschlägigen Schätzung betragen die Kosten ca. 18.000,00 € bis 20.000,00 €. Der Bauausschuss soll im 1 Quartal 2017 darüber beraten.
- Die schon angesprochene Erhöhung der Grundsteuer ist nach Vorlage einer aktualisierten Aufstellung der Verwaltung derzeit nicht notwendig. Der Haupt- und Finanzausschuss soll in seiner nächsten Sitzung darüber beraten.
- Zu einer Anfrage zum Ausbau der Schulstraße verliert Ortsbürgermeister Langenbach eine E-Mail.
- Die Schulstraße soll in der zweiten Dezemberwoche asphaltiert werden.

- Bei Arbeiten der VG-Werke sollen diese die Bürger besser informieren.
- Die Spiel und Sportgemeinschaft Etzbach möchte einen Raum im Bürgerhaus für Kurse nutzen. Die Nutzungsgebühr soll 40,00 €/monatlich betragen.
- Bei der Heizung im Bürgerhaus wurde Wasserverlust festgestellt. Ursächlich dafür war ein Riss im Wärmetauscher. Der Austausch ist auf Kulanz erfolgt.
- Die Einführung der Pferdesteuer soll in der nächsten Sitzung beraten werden.
- Die geplante Schutzhütte in Heckenhof soll mit zwei Bänken im Frühjahr aufgestellt werden.
- Die Gründungsversammlung des Bürgervereines soll in der 3 KW 2017 sein.
- Private Schießübungen sind von Privat zur Anzeige gebracht.
- In der Gartenstraße wird trotz 30 km/h-Zone zu schnell und unvorsichtig gefahren. Ortsbürgermeister Langenbach hat Zettel an die Anlieger verteilt.

Top 4 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der IPS Industriepark Etzbach GmbH

Geschäftsführer Peters gibt einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Industrieparks ab und geht auf einzelne Zahlen ein. Er berichtet über die intensiven Bemühungen die freigewordenen Flächen neu zu vermieten. Fragen der Ratsmitglieder wurden von Herrn Peters und Mitgliedern des Aufsichtsrates beantwortet.

Beschlussentwurf:

a) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2015

Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2015 schließt auf der Aktiv- und auf der Passivseite mit einer Bilanzsumme von EUR 4.449,50 und weist in Übereinstimmung mit der Jahreserfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 11.162,21 aus.

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu folgendem Ergebnis:

Bestätigungsvermerk des Diplom-Kaufmanns Jürgen Seil, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Koblenz

Anlagen: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Seite 23 und 24

Der Jahresabschluss 2015 wird hiermit festgestellt und genehmigt.

b) Ergebnis, Verwendung

Gemäß Vorschlag der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von EUR 11.162,21 mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von EUR 340.780,58 auf neue Rechnung vorzutragen.

c) Entlastung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung wird hiermit für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Anlagen zum Protokoll: Auszug aus dem Prüfbericht, Seite 23 und 24, Anlage 3 (Anhang) und Anlage 4 (Lagebericht) der IPS Industriepark Etzbach GmbH

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl 16+1
Anwesend 15+1
Stimmberechtigt 16
Ja-Stimmen 15
Nein-Stimmen 1

Top 5 Friedhofsangelegenheiten: Anlegung eines Wiesen-Urnenfeldes auf dem Friedhof Etzbach

Beschlussentwurf:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anlegung eines Wiesen-Urnenfeldes auf dem Friedhof in Etzbach. Im Wiesenurnenfeld ist nur Einzelbelegung möglich. Jedes Wiesen-Urnenfeldgrab erhält eine Grabplatte von 25 x 35 cm, die mit der Grasnarbe bündig zu versetzen ist.

Begründung:

Die Anlegung des neuen Grabfeldes bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates und erfordert eine Änderung der Friedhofs- bzw. Friedhofsgebührensatzung, die ebenfalls vom Ortsgemeinderat beschlossen werden muss.

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl 16+1
Anwesend 15+1
Stimmberechtigt 16
Ja-Stimmen 16

Top 6 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung in der Ortsgemeinde Etzbach

Beschlussentwurf:

Die II. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Etzbach wird in der vorgelegten Form beschlossen. Die Satzung wird Bestandteil des Protokolls.

Begründung:

Auf dem Friedhof in Etzbach wird ein neues Urnenwiesengräberfeld ausgewiesen.

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl 16+1

Anwesend 15+1

Stimmberechtigt 16

Ja-Stimmen 16

Top 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Etzbach**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Etzbach beschließt für den Friedhof entsprechend der Anlage die Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Beschlussbegründung:

Die derzeitigen Gebührensätze, die letztmalig 2008 angepasst worden waren, decken nicht den anfallenden Aufwand des Friedhofes der Ortsgemeinde Etzbach. Im Schnitt der letzten 7 Jahre ergibt sich ein jährlicher Fehlbetrag von rund 3.000,00 € ohne Berücksichtigung von Abschreibungen und Verzinsung des eingesetzten Kapitals (bei Annahme kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen erhöht sich der Fehlbetrag auf rund 8.000,00 € jährlich).

Daneben werden als einziger Friedhof innerhalb der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) noch keine Vorauszahlungen auf den Einebnungsaufwand nach Ablauf der Nutzungsdauer der Grabstätte erhoben.

Um die Kostenunterdeckung zu reduzieren und notwendige Unterhaltungsmaßnahmen in der Zukunft zu finanzieren, ist eine Anpassung der Gebührensätze unumgänglich. Neben der Aufnahme der Vorauszahlungen beim Bestattungsfall auf die Einebnungsgebühren werden die übrigen Gebührensätze in Anlehnung an die Gebührenkalkulation angepasst. Da die Erhöhung auf die Neu kalkulierten Gebührensätze in einer Stufe zum Teil zu starken Steigerungen führen würde, soll die Gebührenanpassung Stufenweise erfolgen. Zukünftig sollen die Gebühren in regelmäßigen Abständen überprüft und an die Kosten angepasst werden.

Zusätzlich wird als neue Grabform die Wiesenurnenreihengrabstätte aufgenommen.

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl 16+1

Anwesend 15+1

Stimmberechtigt 16

Ja-Stimmen 13

Nein-Stimmen 3

Top 8 Änderungen im Umsatzsteuer-Recht zum 01.01.2017; Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG 2016

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Etbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung frist- und formgerecht abzugeben.

Beschlussbegründung:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden. Sie regelt mit Wirkung ab 01.01.2017 die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ihren Ursprung haben die Anpassungen im deutschen Umsatzsteuerrecht in den Regelungen zum Europäischen Steuerrecht (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Stark vereinfacht ausgedrückt ist die Kommune überall dort Steuerpflichtig, sobald sie im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht und ihr die Leistung nicht per Gesetz zugewiesen ist.

Bei den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) könnten u.a. folgende Bereiche davon betroffen sein:

- Friedhöfe
- Bürgerhäuser/Grillhütten
- Sportanlagen
- Konzessionsabgaben (zurzeit noch strittig)

Neben einer möglichen Umsatzbesteuerung (ab einem erzielten Umsatz von mehr als 17.500,00 € bzw. ab dem 1,00 € bei dem Verkauf von Waren) fallen auch erhebliche Verwaltungsaufwendungen für die entsprechende Verbuchung und Erstellung von Steuererklärungen an. Der Abführung der Umsatzsteuer steht die Geltungsmachung der Vorsteuer gegenüber, diese mindert die Zahllast an das Finanzamt. Die unter Anwendung der bisherigen Regelung gezahlte Vorsteuer kann nicht mehr geltend gemacht werden. Allerdings kann auch zukünftig nur die Vorsteuer geltend gemacht werden, die der Leistungserstellung und Einnahmenerzielung dient, z.B. für kostenfrei überlassene Sportstätten kann sie somit auch nicht ausgewiesen werden. Der direkte Wechsel zur neuen Rechtslage könnte nur bei den Kommunen sinnvoll sein, die bis Ende 2020 hohe Vorsteuer-belegte Ausgaben haben. Aber nicht alle Ausgaben sind Vorsteuerabzugsberechtigt, z.B. Personalkosten sind Umsatzsteuerbefreit und haben daher keine Auswirkungen auf die Zahllast.

Da in dem am 24.09.2015 beschlossenen § 2a UStG viele unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. noch unklare Formulierungen enthalten sind, kommt es auf die umfangreicheren BMF-Schreiben an, die allerdings noch nicht vorliegen und

frühestens erst für den Herbst 2016 ggf. sogar erst für Anfang 2017 erwartet werden. Daher ist eine abschließende Prüfung derzeit nicht möglich und nur durch die Ausübung der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG können Nachteile für die Kommune vermieden werden.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen. Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist).

Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Die Verwaltung sieht in der einheitlichen Anwendung des neuen Rechts ab 2017 derzeit keine bzw. keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug, die eine sofortige Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Sollten sich nennenswerte Vorteile durch die direkte Anwendung des neuen Rechtes bei künftigen Investitionen ergeben, kann das Wahlrecht nach dem 01.01.2017 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bzw. auch noch bis zur Festsetzungsverjährung für zurückliegende Zeiträume widerrufen werden.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl 16+1

Anwesend 15+1

Stimmberechtigt 16

Ja-Stimmen 16

Top 9 Bürgerhaus Etzbach

Ortsbürgermeister Langenbach weist auf die niedrige Nutzung des Bürgerhauses hin und bittet den Rat dafür bis zur nächsten Sitzung Verbesserungsvorschläge vorzubereiten.

Top 10 Anfragen

- RM Heinrich bietet seine Homepage zur Veröffentlichung von Beiträgen der Ortsgemeinde und ihrer Bürger an.
- Der I-Stock Antrag für die Leystraße ist gestellt.
- Die Arbeiten in der Schulstraße ist eine Wiederinstandsetzung nach dem Austausch der Wasserleitungen durch die VG-Werke und dem Verlegen von Stromleitungen durch die EnergieNetz Mitte. Die Ortsgemeinde übernimmt anteilige Wiederherstellungskosten.
- Die Arbeiten zum Breitbandausbau sind auf Grund bürokratischer Abläufe am Stocken. Lt. Auskunft der Telekom wird aber am Zeitplan festgehalten, dass im Jahre 2017 im Ortsteil Heckenhof und im Jahre 2018 der Ausbau innerhalb der VG Hamm (Sieg) abgeschlossen werden soll.

Top 11 Einwohnerfragestunde

Es kommen keine Anfragen

Ulf Langenbach
Ortsbürgermeister

Frank Schüler
Protokollführer